

I) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Ifd Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
1	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 01.03.2011	auf das vorläufig hydrologisch abgegrenzte Heilquellenschutzgebiet von Hoheneck ist hinzuweisen.	Der Textteil wird in Ziffer C4 ergänzt.
2	Landratsamt Abteilung Altlasten Schreiben vom 21.02.2011	Aufgrund der ehemals vorhandenen mechanischen Werkstatt und dem damaligen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird empfohlen, sich mit dem Landratsamt hinsichtlich der Untergrund und Bausubstanzuntersuchungen abzustimmen um Gefahrenmomente hinsichtlich der zukünftigen Wohnnutzung ausschließen zu können.	Zur Sicherheit wurde der Boden in der Scheune auf Altlasten hin untersucht, das Gutachten liegt den Unterlagen bei. Die untersuchten leichtflüchtigen Schadstoffe wurden nicht oder nur in sehr geringen Mengen festgestellt.
3	Landratsamt Abteilung Bodenschutz Schreiben vom 21.02.2011	Es wird angeregt, das Beiblatt Bodenschutz den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizufügen und die anfallenden Bauabfälle ordnungsgemäß zu verwerten.	Kenntnisnahme und Beachtung in der Realisierung bezüglich der Bauabfälle, das Merkblatt kann den Unterlagen beigelegt werden.
4	Landratsamt Abteilung Abfallwirtschaft Schreiben vom	Es wird darauf hingewiesen, dass die Abfallbehälter an der bereits vorhandenen öffentlichen Straße bereitzustellen sind.	Dass die private Zufahrt nicht von Müllfahrzeugen angefahren wird ist bekannt und darauf bereits in Ziffer 10.5 der Begründung hingewiesen. Der Fußweg und die der ehemals

lfd Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	21.02.2011		vorhandene Parkstreifen bieten ausreichend Platz, die Abfallgefäße am Tag der Abholung an der Poppenweiler Straße bereit zu stellen.
5	Deutsche Telekom Netz Schreiben vom 13.01.2011	eine Erweiterung des Telekommunikationsleitungsnetzes ist erforderlich.	Kenntnisnahme und Beachtung in der Realisierung.
6	Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 09.02.2011	Das Plangebiet liegt im Bereich der Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG: Römischer Gutshof (2./3. Jhd n.Chr.) und des merowingerzeitlichen Friedhofes (Ende 7./Anf.8. Jhd.n.Chr.) Mit archäologischen Funden und Befunden ist insbesondere im Bereich der Freiflächen zu rechnen.	Der Hinweis wird in Ziffer 12.1 der Begründung ergänzt.
7	SÜWAG Schreiben vom 20.01.2011	keine Anregungen	Kenntnisnahme

II) Öffentlichkeit

lfd Nr.	Bürger	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
1	Rechtsanwalt Klein für einen Anwohner in der Neckarremserstraße 6 Schreiben vom 15.02.2011	Es wird angeregt, die besondere städtebauliche Situation der sehr geringen Gartenflächen zu berücksichtigen. Es wird ausgeführt, dass die bisherigen Grünflächen als Ausgleich dienen und für die Nachbarn einen hohen Wert haben und dieser Wert durch die Garagenzufahrten gemindert wird. Insbesondere habe der ehemalige	Die Anregungen sind nachvollziehbar und verständlich. Der Anwohner blickt im Augenblick in einen wenig genutzten sehr naturnah bewirtschafteten Garten. Für die Nachbarn stellt sich die Situation anders dar, diese erfahren durch den Abbruch der unmittelbar an der Grenze stehenden Scheune

Ifd Nr.	Bürger	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		Eigentümer größere Grundstücke entlang der Neckarremser Straße verhindert.	<p>eine Verbesserung.</p> <p>Grundsätzlich hat jeder Eigentümer die erforderliche Belichtung und Belüftung auf dem eigenen Grundstück sicherzustellen. In diesem Fall kommt noch hinzu, dass bereits durch das bestehende Baurecht eine Grenzbebauung zulässig gewesen wäre und der Eigentümer dies bei seinem Bau hätte wissen können. Das bei den Grenzziehungen wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle gespielt haben ist unverkennbar, jedoch insofern nachvollziehbar als dies die Nutzung der rückwärtigen Grundstücke erst ermöglichte.</p> <p>Die jetzt geplanten Festsetzungen stellen eine deutliche Einschränkung (z.B. der überbaubaren Grundstücksfläche) dar, die auch den Belangen der Nachbarn entgegen kommt. Sie sollen daher belassen werden.</p>